

**Beitragsordnung**  
des Vereins  
IDI - Initiative deutsche Infrastruktur e.V.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Mit Beitritt zum Verein gilt die Beitragsordnung als akzeptiert.

**§ 2 Überprüfung und Anpassung der Beitragsordnung**

- (1) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand in zweijährigem Turnus überprüft und gegebenenfalls angepasst
- (2) Sie kann erstmalig nach dem 1.1.2021 geändert werden.

**§ 3 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für **ordentliche Mitglieder** ist freiwillig. Der Richtwert beträgt **150 Euro jährlich**. In begründeten Fällen kann der **Vorstand** einen **geringeren Beitrag** festsetzen.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen beschließen, dass ein Sonderbeitrag von den ordentlichen Mitgliedern erhoben werden kann.
- (3) In Geld zu leistende Beiträge sind in voller Höhe unverzüglich nach der Gründung des Vereins bzw. in den Folgejahren jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung **fällig**. Neu beitretende Mitglieder haben den Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beitritt zu entrichten. Beiträge sind **immer in voller Höhe für das gesamte Geschäftsjahr** zu zahlen, auch dann, wenn ein ordentliches Mitglied aufgrund des Beitritts während eines Geschäftsjahres oder aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft im Verlauf eines Geschäftsjahres nicht das gesamte Jahr Mitglied ist. Die Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.